

bestimmt, eine solche Abschreibung durch einen andern unparteyischen Landschreiber vornehmen zu lassen.

Gegentwärtiger Beschluß wird der Ebl. Justiz-Commission und sämtlichen Notariats-Kanzleyen zugestellt, auch in die Gesessammlung aufgenommen.

---

**Beschluß des Kleinen Rathes vom 5. April 1823, betreffend eine Uebereinkunft zwischen den Ebl. Ständen Zürich und Waadt, bezüglich auf das Forum in Paternitätsfällen, und die gegenseitige Mittheilung der betreffenden ehegerichtlichen Urtheile.**

---

**D**a gegen die Regierung des Ebl. Standes Waadt unterm 6. v. M. (bey Gelegenheit eines Paternitätsfalls) der bestimmte Vorbehalt für künftige Paternitätsfälle ausgesprochen worden war, „daß einerseits alle in dortseitigem Kanton befindlichen fremden Weibspersonen, welche Paternitätsklagen gegen hierseitige Angehörige anhängig machen, wenn es sich um Heimathsbestim-

„mung für ein außereheliches Kind handle, hieher  
 „an das natürliche Forum des Angesprochenen  
 „vertwiesen; anderseits alle von dortseitigen Be-  
 „hörden ausgesprochenen Urtheile über Schwanger-  
 „schaftsfälle zwischen Angehörigen beyder Stände  
 „unverweilt hieher mitgetheilt werden“; so erklärt  
 dieselbe nun mit Antwort vom 30. Merz, sie  
 sey ganz bereit, diese Bestimmungen zu gegen-  
 seitiger Beobachtung einzugehen, und füge noch  
 den Antrag bey, „daß von demjenigen Stande,  
 „bey dessen Gerichtsstelle eine Waterschaftsklage  
 „anhängig gemacht werde, dem andern Stande  
 „davon unverweilt, und nicht erst nach Ausfäl-  
 „lung des Urtheiles Kenntniß gegeben werde.“

Diesen Besatz haben sich U. S. Herren und Obern  
 unbedenklich können gefallen lassen, und daher  
 erkennt, dem Obl. Ehegerichte von der Ueberein-  
 kunft Mittheilung zu machen, damit solche gegen  
 den Obl. Stand Waadt in Anwendung gebracht  
 und auch auf seiner reciprocirlichen Beobachtung  
 derselben gehalten werde.

In diesem Sinne wird dann auch (laut Miß-  
 siven) an mehrermeldte Regierung zurückgeschrie-  
 ben, und, unter Zustimmung zu ihrem Nachtrage,  
 erklärt, daß man nunmehr das Ganze als definitiv  
 einverstanden betrachte.

---